



FELDHAHN & PARTNER
Rechtsanwälte

Anlage M

Einkaufsstelle 1
Eng. 04. Juli 2005 v5
der Justizbehörden
in München

Anwalts- und Steuerkanzlei · Steinerstr.15c · 81369 München

Anlage 46



Landgericht München I
Prielmayerstr. 7

80335 München

M Ü N C H E N

Dr. Michael Feldhahn
Rechtsanwalt
Steuerberater
Fachanwalt SteuerR

Christoph Meyer
Rechtsanwalt
Fachanwalt SteuerR
Fachanwalt FamR

Walter Hornauer
Rechtsanwalt

Dr. Martin Wöhr
Rechtsanwalt

Carolin Schug
Rechtsanwältin

Christiane Feike
Rechtsanwältin

L E I P Z I G

Andreas Ringel
Rechtsanwalt

Anja Torreck
Rechtsanwältin

Stephan Bauer
Rechtsanwalt

Michael Schmidt
Rechtsanwalt

B E R G

Cornelia Hammermann
Rechtsanwältin

30. Juni 2005

Bitte stets angeben:

69/05FE

D10/D3610

Az.: 26 O 8171/05

In Sachen

Heike Sauer

gegen

Roland Berger Strategy Consultants GmbH u. a.

begründen wir die angekündigte Verteidigung gegen die Klage und werden im Termin zur mündlichen Verhandlung folgende Anträge stellen:

Vordergrund standen, da keine der Beteiligten wesentlich Beteiligter in steuerlicher Betrachtungsweise sein wollte. Daher war die zum damaligen Zeitpunkt zu beachtende Wesentlichkeitsgrenze von 25 % i.S. des § 17 EStG zu beachten. Tatsächlich war es aber so, dass letztlich Herr Moos 52 % selbst und über seine Familie hielt, Seibold selbst und über die Klägerin 48 % hielt.

Gleichzeitig wurden die früheren Geschäftsführer abberufen und Seibold sowie Herr Ploss zu Geschäftsführern bestellt.

Beweis: Konkursverwalter RA Freiherr von dem Bussche,

- als Zeuge -

Die Darstellung des Produktes der DMP, der Massivwand, ist völlig überzogen dargestellt. Hierin spiegeln sich die falschen Vorstellungen von Seibold und Moos wider. Insbesondere ist es überhaupt nicht gelungen, das Produkt, das möglicherweise erfolgreich hätte sein können, am Markte zu platzieren. Das ist letztlich das Entscheidende für ein neues Produkt. Dieses kann noch so gut sein und theoretisch Marktchancen haben. So lange der Markt nicht erschlossen wird, stellt weder das Produkt einen Wert noch das Unternehmen dar. Das Produkt der DMP ist weder zum damaligen Zeitpunkt, Beteiligung der Beklagten zu 2) an DMP, noch zum Zeitpunkt der Insolvenzanmeldung vom Markt angenommen worden, so daß die vom Kläger behaupteten Werte des Unternehmens niemals erreicht worden wären.

XXXX

Beweis: Sachverständigengutachten

Das Produkt war weder im Zeitraum Ende 1997 noch Anfang 1998 fertig entwickelt. Es wies viele Fehler auf. Die Produktion musste ständig nachgebessert werden. Die Produktreife war aber dadurch nicht gewährleistet, als dass es bisher nur vereinzelte Prototypen von Häusern gab, nicht aber jedoch Häuser, die mit Massivwänden errichtet waren, aufgrund derer dann die Verlässlichkeit nachgewiesen wäre.

XXXX